

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1978

Geschäftszahl

0695/77

Rechtssatz

Wird ein Beschuldigter von der Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nach dem Inhalt der Niederschrift zu jenem Sachverhalt vernommen, der Gegenstand der Anzeige ist (hier:

(schlichte) Vorrangsverletzung iSd § 19 Abs 6 und 7 StVO, während nach der infolge Einspruchs außer Kraft gesetzten Strafverfügung dem Bf Vorrangsverletzung eines Einsatzfahrzeuges iSd § 26 StVO vorgeworfen worden war), ist Verfolgungsverjährung hinsichtlich der dem Bf im Straferkenntnis zur Last gelegten Verwaltungsübertretung (§ 19 Abs 6 und 7 iV mit § 99 Abs 3 lit a StVO) nicht eingetreten.

Beachte

Besprechung in:

ÖffD 1979/9, S 19;

AnwBl 1979/2, S 97;